

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 1542K – ALMHÜTTEN

Das gesamte Inventar (privat und landwirtschaftlich genutzt) ist in dem Versicherungsnehmer gehörenden Almhütten in folgendem Umfang mitversichert, sofern die jeweilige Sparte in der Polizze mitversichert ist:

1. Im Rahmen der **Feuerversicherung** sind versichert:  
Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB);
2. Im Rahmen der **Einbruchdiebstahlversicherung** sind versichert:  
Schäden durch Einbruchdiebstahl im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB);
3. Im Rahmen der **Sturmversicherung** sind versichert:  
Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB);
4. Im Rahmen der **Leitungswasserversicherung** sind versichert:  
Austritt von Leitungswasser im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB).

Mitversichert ist die unvermeidliche Folge dieses Schadensereignisses an versicherten Sachen.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Der Selbstbehalt für die Sparte Einbruchdiebstahl beträgt **EUR 500,-** pro Schadensfall.

Geld- und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, (Halb-)Edelsteine und Edelmetalle sowie Briefmarken- und Münzensammlungen sind während der Zeit des Unbewohntseins in der Sparte Einbruchdiebstahl nicht versichert.

### Mindestsicherungen

Sämtliche nach außen führenden Türen sind bei Verlassen der Versicherungsräumlichkeit mit Zylinder- oder Sicherheitsschlössern zu versperren. Sind diese Mindestsicherungen nicht vorhanden, besteht in der Sparte Einbruchdiebstahl kein Versicherungsschutz.